

3003 Bern, 6. August 2013

---

## **Flughafen Grenchen**

### **Änderung Betriebsreglement**

Geringfügige Anpassungen der Flugwege

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 Gesuchseinreichung

Anfang 2013 hat die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) eine Änderung der VFR-Area-Karte und der Sichtanflugkarte für den Flugplatz Grenchen beantragt. Ein Teil der beantragten Änderungen betreffen Elemente, die im Betriebsreglement geregelt sind. Diese Teile der Publikation können nur geändert werden, wenn das Betriebsreglement vorgängig angepasst worden ist. Die RFP ist auf diesen Umstand hingewiesen worden. Sie hat in der Folge die erforderlichen Unterlagen zusammengestellt und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) am 26. Februar 2013 zur Genehmigung eingereicht.

#### 1.2 Beschreibung

Es werden folgende geringfügige Änderungen der genehmigten Flugwege beantragt:

- a) Änderung der äusseren Platzrunde im Bereich Altreu;
- b) Bestimmung der äusseren Platzrunde in einen 90-Grad-Winkel zur Pistenachse;
- c) geringfügige Verschiebung der inneren Platzrunde in Richtung Südosten;
- d) Führung der Helikopterroute zwischen Lengnau und Altreu genau parallel zur Piste und anschliessend parallel zur Grenze der Kontrollzone (CTR<sup>1</sup>).

#### 1.3 Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

- a) Mit der Korrektur der äusseren Platzrunde im Bereich Altreu kann die Lärmbelastung der Ortschaft Altreu etwas verringert werden. Das Verfahren wird zum Teil bereits heute verwendet, um die Lärmbelastung zu minimieren.
- b) Mit der genauen Ausrichtung der äusseren Platzrunde wird ein Fehler korrigiert, der sich durch eine unpräzise Darstellung in der Karte ergeben hat.
- c) Mit der leichten Verschiebung der inneren Platzrunde wird die Orientierungsmöglichkeit der Piloten verbessert.
- d) Die Helikopterflugroute wird zur Verbesserung der Führung und Kontrolle durch die Skyguide geändert.

---

<sup>1</sup> CTR: Kontrollzone (englisch: control zone, international als CTR abgekürzt) ist der bis zum Erdboden reichende Luftraum in der unmittelbaren Umgebung eines Flugplatzes, in welchem der Flugverkehr von einem Fluglotsen geleitet wird.

#### 1.4 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Zusammenstellung sämtlicher Änderungen der Sichtanflugkarte inkl. Begründung (12. Februar 2013);
- Gesuch Publication Order VAC- und Area-Karte Grenchen vom 26. Februar 2013;
- Fluglärmrechnung Betriebsjahr 2011 und Vergleich der Fluglärmbelastung mit den Flugspuren gemäss alter und neuer VAC-Karte.

#### 1.5 *Gesuchsgegenstand*

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die geänderte Helikopterflugroute die Fluglärmbelastung an einer Stelle wahrnehmbar erhöht. Gemäss Art. 36d Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) muss für eine solche Änderung ein Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Auflage durchgeführt werden. Auf diesen Umstand hingewiesen, verzichtet die Gesuchstellerin auf die Änderung der Helikopterflugroute. Als Gegenstand des Gesuchs bleiben folglich folgende Elemente:

- a) Änderung der äusseren Platzrunde im Bereich Altreu;
- b) Korrektur der äusseren Platzrunde (90° Winkel zur Pistenachse);
- c) Verschiebung der inneren Platzrunde Richtung Süd-Osten.

## 2. **Instruktion**

Die Instruktion konnte am 26. Juni 2013 abgeschlossen werden.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Die Änderungen betreffen die Flugwege des Flughafens und damit Elemente des Betriebsreglements. Sie unterliegen gemäss Art. 36c Abs. 3 LFG einer Genehmigung durch das BAZL.

#### *1.2 Verfahren*

Die beantragten Änderungen des Betriebsreglements haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung und können folglich in Anwendung von Art. 36d Abs. 1 und 2 LFG (e contrario) ohne Anhörung des Kantons und ohne öffentliche Auflage behandelt werden.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 25 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) folgt, dass im Zusammenhang mit den vorliegenden Änderungen zu prüfen ist, ob das Vorhaben den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie der Betriebskonzession entspricht und die luftfahrtspezifischen Anforderungen wie auch diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind.

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Raumplanung, den SIL und die Konzession. Im Bereich Umwelt sind einzig die Lärmeinwirkungen massgebend. Folglich kann sich die Prüfung auf die Lärmfrage und die luftfahrtspezifische Prüfung beschränken.

#### *2.2 Lärmauswirkungen*

Die beantragten Anpassungen führen zu minimalen Änderungen der Flugwege. Anhand der Flugbewegungen aus dem Jahre 2011 wurden die Lärmbelastungskurven gemäss den geltenden sowie den beantragten Flugwegen berechnet und dargestellt. Der Vergleich zeigt, dass der beantragte Flugweg im Bereich Arch zu einer geringfügigen Abnahme der Fluglärmbelastung führt. Im Bereich Altreu kann die erwartete Abnahme der Fluglärmbelastung grafisch nicht nachgewiesen werden.

Die beantragten Änderungen führen mithin zu einer geringfügigen Abnahme der Fluglärmbelastung und können folglich aus umweltrechtlicher Sicht genehmigt werden.

### 2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die durchgeführte Prüfung zeigt, dass die beantragten Änderungen keine negativen Auswirkungen auf die Flugsicherheit haben.

### 2.4 *Fazit*

Das Gesuch ist von den zuständigen Stellen geprüft worden. Sie kommen zum Schluss, dass die eingereichten Unterlagen für die Prüfung und Beurteilung des Verfahrens genügen und die beantragten Anpassungen der Flugwege genehmigt werden können.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für die Genehmigung der Änderung des Betriebsreglements richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. c. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

## 4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Der Skyguide wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

- 1.1. Folgende Änderungen des Betriebsreglements werden wie von der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG beantragt genehmigt:
- a) Änderung der äusseren Platzrunde im Bereich Altreu;
  - b) Korrektur der äusseren Platzrunde (90-Grad-Winkel zur Pistenachse);
  - c) Verschiebung der inneren Platzrunde Richtung Südosten.
- 1.2. Die Änderungen treten mit ihrer Publikation im Luftfahrthandbuch der Schweiz (AIP) in Kraft.

### 2. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung eröffnet.

### 3. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Regionalflughafen Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen.

Zur Kenntnis an:

- Skyguide, Schweizerische AG für Flugsicherung, Leitung zivile und militärische Regionalflugplätze, 3123 Belp.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sig. Peter Müller  
Direktor

sig. Pascal Feldmann  
Sektion Sachplan und Anlagen

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung

folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Fristen stehen vom 15. Juli bis und mit 15. August still.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.